



Ansprechpartner/in Herr Volmering  
Telefon 0281-33832-19  
E-Mail Martin.Volmering@wald-und-holz.nrw.de

Datum 02.06.2020  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
**300-11-44.4017**

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden:

### Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

**in der Gemeinde** Hamminkeln  
**Gemarkung** Hamminkeln  
**zur Änderung der Nutzungsart in Wald**  
**mit einer Größe von** 4 ha

#### Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

**Flur/e** 30  
**Flurstück/e** 52 tlw., 53

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Es wird eine bislang (intensiv) genutzte Grünlandfläche mit standortgerechtem Laubholz aufgeforstet. Ein Vorkommen planungsrelevanter Wiesen- oder Ackerbrüder ist für die Aufforstungsfläche nicht bekannt. Die Wiederaufforstung führt zu einer Verbesserung der Wasserschutzfunktion, dient als CO<sub>2</sub>-Senke und steht nicht im Widerspruch zur LSG-Ausweisung. Die zuständige UNB hat der Aufforstung zugestimmt. Die Erholungsfunktion wird durch die Aufforstung nicht negativ beeinträchtigt. Der Waldanteil in einem sehr waldarmen Bereich wird erhöht.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Volmering